

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07140367-4fc4-3565-9cb6-c32149a1e775>

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (DGUV Regel 113-016)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-016
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Anhang 4 - Verfahren zum sachgemäßen Vernichten

- 1 Mengen von bis zu 25 kg Sprengstoff oder 500 Sprengkapseln, Sprengzünder oder Sprengverzögerer dürfen vom Sprengberechtigten, größere Mengen nur vom Hersteller oder anderen Sachverständigen im Sprengwesen vernichtet werden.
- 2 Bei einem Vernichtungsvorgang sollen nicht mehr als 5 kg Sprengstoff oder die in Ziffer 7 angegebenen Mengen von Sprengkapseln, Sprengzündern oder Sprengverzögerern vernichtet werden.
- 3 Beim Vernichten von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Sprengen sind die gleichen Sicherheits- und Absperrmaßnahmen wie bei sonstigen Sprengarbeiten erforderlich.
- 4 Sprengstoffe, die sich in Hohlräumen befinden (z.B. in Laderöhren, Bohrgestängen), dürfen nur durch Sprengen unter Verwendung ausreichend bemessener Verstärkungsladungen vernichtet werden.
 - Stellt sich heraus oder ist zu vermuten, dass sich Sprengstoff in Hohlräumen festgesetzt hat oder setzen sich Hohlräume beim Ziehen fest, so dürfen diese nicht mehr gezogen oder gedreht und auch die aus dem Erdboden herausragenden Teile nicht mehr entfernt werden. In diesem Falle ist die Ladung unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sprengfertig zu machen und zu zünden.
 - Stellt sich erst nach dem Ziehen der Hohlräume heraus, dass sich Sprengstoff darin befindet, der auch bei Schrägstellung der Hohlräume nicht von selbst heraus gleitet, so ist der Hohlraum entweder in einem Bohrloch ausreichender Tiefe zu sprengen oder mindestens 1 m tief zu vergraben und zu sprengen.
 - Jegliche Einwirkung auf den Hohlraum (z. B. Schlag, Stoß, Reibung, Wärme) oder auf den Sprengstoff (z. B. Auskratzen, Herausdrücken) ist unzulässig.
- 5 Sprengstoffe müssen durch Sprengen vernichtet werden. Die Detonationsübertragung innerhalb der Gesamtladung muss dabei sichergestellt sein. Sie können
 - im Freien auf dem Boden mit einer Verstärkungsladung eines einwandfreien Sprengstoffes versehen werden, deren Größe mindestens 20% der zu vernichtenden Sprengstoffmasse beträgt und mittig angeordnet wird. Die Gesamtladung ist mit einer mindestens 1,0 m starken Schicht aus feinkörnigem Material abzudecken.
 - Bohrlochladungen bis zu einem Anteil von 5% der Gesamtladung beigeladen werden. Die Detonationsübertragung innerhalb der Gesamtladung muss dabei gewährleistet bleiben.

- Auflagerladungen beigeladen werden. Dabei darf der Anteil unbrauchbaren Sprengstoffes nicht überwiegen. Die Gesamtladung ist mit geeignetem Material abzudecken.

Ist das Vernichten durch Sprengen nicht möglich, so dürfen sie nur durch den Hersteller oder andere Sachverständige im Sprengwesen vernichtet werden.

6 Pulversprengstoffe,

- die nass geworden sind, sind mit der gleichen Menge einwandfreien Pulversprengstoffes zu überdecken und mittels eines elektrischen Pulveranzünder zu zünden,
- die nicht nass geworden sind, sind auf einer trockenen Unterlage mittels eines elektrischen Pulveranzünder zu zünden.

7 Sprengkapseln, Sprengzünder oder Sprengverzögerer sind durch Sprengen zu vernichten. Sie können

- bis zu 50 Stück in patroniertem gelatinösem Sprengstoff oder Emulsionssprengstoff so angeordnet werden, dass sie ganz vom Sprengstoff umgeben sind. Die Ladung ist dann mit einem Sprengzünder zu versehen und mit einer mindestens 1,0 m hohen Schicht aus feinkörnigem Material abzudecken oder
- bis zu 6 Stück - Zünder- oder Kapselböden bündig - dicht an einen Sprengzünder gebunden und mit feinkörnigem Material abgedeckt werden.

Andere Sprengstoffe oder Zündmittel sowie Anzündmittel sind nach Anweisung des Herstellers oder anderer Sachverständiger im Sprengwesen zu vernichten.